

Informationen rund um die Bachelor-/Masterarbeit in den Studiengängen der Allgemeinen Sprachwissenschaft

Stand: 16.12.2011

- 1) Gibt es irgendwelche Schwerpunkte oder Restriktionen/Eingrenzungen in der Themenauswahl?

Grundsätzlich wird das Thema der Bachelor-/Masterarbeit im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zwischen Betreuer/-in und Studierendem gemeinsam festgelegt. Natürlich versuchen wir dabei immer, die Wünsche der Studierenden so weit wie möglich zu berücksichtigen; und wir begrüßen es immer, wenn die Studierenden mit eigenen konkreten Ideen oder globalen Rahmenthemen zu uns kommen, die sich aus Seminaren, Vorlesungen oder dem selbstständigen Literaturstudium ergeben haben. Dennoch ist es auch Aufgabe der Betreuer, darauf zu achten, dass das Thema klar umrissen und innerhalb der 8 Wochen bzw. 6 Monate bearbeitbar ist und dass es einen wissenschaftlichen Anspruch hat. Hierdurch können sich manchmal Einschränkungen ergeben. Darüber hinaus sprechen Betreuer und Studierender miteinander ab, ob eine Literaturarbeit oder eine eigene empirische Arbeit zum festgelegten Thema angefertigt werden soll. Auch hierbei wird der Betreuer immer darauf bedacht sein, den Wünschen und Neigungen der Studierenden nachzukommen; er muss aber gleichzeitig berücksichtigen, dass sich nicht alle Themen gleichermaßen gut für empirische Arbeiten eignen.

- 2) Bei wem kann man die Arbeit schreiben (Erst-/Zweitgutachter)?

Bachelor-/Masterarbeiten in den Studiengängen der Allgemeinen Sprachwissenschaft sollten entweder von Prof. Dr. Peterson oder von Prof. Dr. Niebuhr betreut werden. Etwas allgemeiner muss bei Masterarbeiten der Betreuer grundsätzlich ein Hochschullehrer oder Privardozenten (PD) sein. Für die Betreuung von Bachelorarbeiten ist mindestens eine abgeschlossene Promotion Voraussetzung. Als Zweitgutachter kommen alle Hochschullehrer oder Privatdozenten infrage. Im Rahmen interdisziplinärer Arbeiten versuchen wir, einen Zweitgutachter aus der anderen Disziplin für die Arbeit zu gewinnen. Andere außer den genannten Personen brauchen eine Sondergenehmigung des Prüfungsausschusses, um als Zweitgutachter zu fungieren.

- 3) Wie melde ich mich für die BA an?

Die Schritte der Anmeldung (sowie viele andere, hier gelistete Fragen) sind ausführlich auf den Seiten des gemeinsamen Prüfungsamtes in der Philosophischen Fakultät erläutert. Sie finden sich unter folgendem Link: http://www.gpa.uni-kiel.de/bachelor_arbeit

In der Regel treffen Sie sich mit einem von Ihnen gewünschten Betreuer (z.B. zur regulären Sprechstunde). Wenn sie/er der Betreuung zustimmt, wird ein Thema gesucht und ein Titel festgelegt. Der Betreuer wird darüber hinaus einen Zweitgutachter vorschlagen. Im Anschluss an die dafür notwendigen Gespräche drucken Sie das beim Prüfungsamt herunter geladene Formular aus (<http://www.gpa.uni-kiel.de/formulare>), füllen es aus, holen die Unterschriften von Betreuer (Erstgutachter) und Zweitgutachter ein und geben das fertige Formular im Prüfungsamt ab. Ab dann läuft die Zeit.

Es könnte auch hilfreich sein zu wissen, dass eine Bachelor- und Masterarbeit auch nach Beginn ohne Benotung abgebrochen werden darf, aber nur einmal im gesamten Studium. Im

Fall der Bachelorarbeit muss dies nach spätestens 3 Wochen geschehen; die Masterarbeit darf noch nach maximal 2 Monaten unbenotet abgebrochen werden. Aus Krankheitsgründen, kann der Zeitraum bis zur Abgabe verlängert werden, und zwar um bis zu 3 Wochen (BA) oder 3 Monate (MA).

4) Wie viele Punkte (Credit Points) muss ich mindestens dafür haben?

Zur BA-Anmeldung müssen mindestens 120 LP vorhanden sein. Für die MA-Anmeldung sind es mindestens 60 LP.

5) Gibt es eine Mindestanzahl bei der Sekundärliteratur?

Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Empirische Arbeiten können weniger Literaturrecherche und -studium verlangen als Literaturarbeiten; und für einige, ausgiebig erforschte Themen gibt es weit mehr Literatur als für andere Themen. Als Richtwert könnte man vielleicht sagen, dass der Betreuer mit Blick auf den wissenschaftlichen Anspruch der Arbeit (vgl. 1) kein Thema auswählen wird, zu dem es nicht mindestens 3 einschlägige Arbeiten bzw. mindestens 50 Seiten Literatur zu lesen gibt. In der Regel wird im Rahmen der Betreuung der Arbeit ein Literatureinstieg abgesprochen, von dem aus sich der Studierende dann selbstständig weiter in das Thema einlesen kann.

6) Ab wann zählt die Zeit – ist Themenwahl und Literatursuche mit in der Zeit enthalten?

Am Tag nach der Abgabe des Formulars beim Prüfungsamt läuft die Zeit. Das Thema muss natürlich bereits vorher festgelegt sein (s. oben). Alles andere soll grundsätzlich in den 8 Wochen bzw. 6 Monaten enthalten sein. Natürlich schließt das jedoch nicht aus, dass ein Studierender bereits Literatur zu seinem Wunschthema konsultiert, bevor sie/er gegenüber dem Betreuer ein Thema vorschlägt. Wir ermutigen unsere Studierende ausdrücklich zu einem selbstständigen Literaturstudium neben den eigentlichen Kursen der Studiengänge, sowohl zur Vertiefung der Studieninhalte als auch zur Ausbildung eigener Interessenschwerpunkte.

7) Wie viele Seiten mindestens/höchstens?

Auch hierauf gibt es keine pauschale Antwort. Für empirische Arbeiten sowie für Literaturarbeiten, die viele Illustrationen und/oder Tabellen bzw. Statistiken erfordern, liegt die Seitenzahl meist etwas höher als für andere Arbeiten. Als Richtwert sollte die Bachelorarbeit mindestens knappe 30 Seiten (einschließlich Literaturverzeichnis, ohne Anhang) umfassen. Eine Obergrenze wird von den Betreuern festgelegt. Im Falle der Allgemeinen Sprachwissenschaft sind es 45 Seiten. Eine Masterarbeit ist in der Regel etwa 80-100 Seiten stark. Substantielle Abweichungen von diesen Seitenzahlen müssen unbedingt vorab mit dem Betreuer abgesprochen werden.

8) Nur Literaturarbeit oder Arbeit an einem Korpus oder auch mehr empirisch?

Grundsätzlich ist alles möglich, sofern es nach Auffassung des Betreuers im Rahmen der Arbeitsfrist machbar und sinnvoll ist und den Neigungen des Studierenden entspricht.

- 9) Wie lange nach „Studienende“ (= Ende des letzten Semesters/Semesterferien) kann die BA geschrieben werden? Oder muss dies parallel zum letzten Semester geschehen?

Eine Arbeit kann begonnen werden, sobald Punkt (4) gegeben ist. Vielfach ist das Anfertigen der Arbeit im letzten Semester sinnvoll (beim Master ist dies explizit so vorgesehen); teilweise werden die (Bachelor-)Arbeiten aber auch in den Sommerferien nach dem vorletzten (5.) Semester oder auch während des vorletzten Semesters geschrieben. Es ist ratsam, eine Arbeit dann zu schreiben, wenn der übrige Zeitaufwand durch das Studium und/oder etwaige Praktika am geringsten ist. Wann das ist, kann bei jedem Studierenden verschieden sein. Und solange die Arbeit noch nicht geschrieben/bestanden, der Studierende aber weiterhin eingeschrieben ist, gibt es kein Studienende. Nach hinten gibt es also keine Frist. Für die Frage, inwieweit sich die Anfertigung/Bewertung der Bachelorarbeit mit einem nachfolgenden Masterstudiengang überschneiden darf, ist das zuständige Prüfungsamt der jeweiligen Universität zu konsultieren.

- 10) Ist Einsicht in bisherige Arbeiten möglich, um einen Eindruck zu bekommen? Wenn ja wo/wie?

Besonders gute Arbeiten werden oft ins Netz gestellt bzw. in unseren KALIPHO-Arbeitsberichten publiziert (die Erlaubnis des Autors / der Autorin vorausgesetzt!), wo sie dann eingesehen werden können. Die Originalarbeiten enthalten vielfach Kommentare und Bewertungen der Gutachter und sind daher nicht zugänglich.

- 11) Muss das Thema der Arbeit „neu“ sein, also zu neuen Erkenntnissen führen, oder ist das kein essentieller Anspruch an eine Bachelorarbeit?

Nein, Innovativität ist weder Voraussetzung für eine Bachelor- noch für eine Masterarbeit. Ziel dieser Arbeiten ist es zu demonstrieren, dass man eine Fragestellung seines Fachgebiets selbstständig, mit der entsprechenden Terminologie und auf in Form, Aufbau und Ausdruck wissenschaftliche Weise bearbeiten kann.

- 12) Können Sie beispielhaft einige mögliche Themen nennen?

Auf den Webseiten der Allgemeinen Sprachwissenschaft (z.B. auf der persönlichen Seite von Prof. Niebuhr) finden sich alle bislang betreuten Themen.

- 13) Wie genau muss das Thema der Arbeit formuliert sein? Mit Forschungsfrage und Problemstellung?

Das Thema der Arbeit sollte für außenstehende Experten sowie für die Zwecke der Bewertung der Arbeit (d.h., wurde ggf. beim Schreiben das Thema verfehlt?) hinreichend klar und präzise sein. In der Regel wird aber der Betreuer das Thema formulieren.

- 14) Kann – immer noch parallel zur BA-Arbeit – bereits das Masterstudium begonnen werden? Gibt es Fristen?

Ja und ja. Siehe hierzu Punkt (9) und die Seiten des betreffenden Prüfungsamtes.

15) Kann man evtl. Kontakt zu jetzigen Masterstudenten aufnehmen, um sie um Tipps zu bitten?

Warum nicht? Ansprechpartner hierfür – und sei es über die Fachschaft – sollten sich leicht und ohne Hilfe der Betreuer ermitteln lassen.

16) Muss die Bachelorarbeit auf deutsch geschrieben werden?

Wir legen Studierenden mit deutscher Muttersprache nahe, die Bachelorarbeit auf Deutsch zu verfassen. Zwingend ist dies jedoch nicht, und insbesondere bei aktuellen Forschungsthemen, interdisziplinären Thematiken, bei Arbeiten, die sich nicht mit dem Deutschen befassen und/oder von nicht deutschen Muttersprachlern angefertigt werden, kann in Ausnahmefällen ein Abfassen der Bachelorarbeit auf Englisch sinnvoll und prüfungswert sein. Die endgültige Entscheidung hierüber liegt jedoch nicht bei den Betreuern der Arbeit, sondern mit Prüfungsausschuss der Fakultät, bei dem rechtzeitig und in Absprache mit den Betreuern ein entsprechender Antrag zu stellen ist. Gemäß der entsprechenden Verfahrensordnung ist die Anfertigung von Arbeiten in einer Fremdsprache nur nach Erlaubnis durch den Prüfungsausschuss zulässig. Die Erlaubnis kann mit der Auflage verbunden werden, dass eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen ist.

Für weitere Informationen zu den Verfahrensweisen und Regeln bei Bachelor- und Masterarbeiten empfehlen wir den Studierenden, sich auf den Seiten des Prüfungsamts insbesondere die Prüfungsverfahrensordnung anzuschauen: http://www.pamt.uni-kiel.de/pas/vzp/pruefungsaemter_pruefungsordnungen/pruefungsaemter_pruefungsordnungen#e